

Protokollauszug vom

23.08.2023

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Förderprogramm Energie Winterthur – Teilrevision Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23. Februar 2022

IDG-Status: öffentlich

SR.23.617-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das teilrevidierte Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23. Februar 2022 (Beilage I) wird genehmigt und auf den 1. Oktober 2023 in Kraft gesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die Änderungen des Reglements Förderprogramm Energie Winterthur mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der systematischen Rechtssammlung zu veröffentlichen.
3. Die Medienmitteilung gemäss Beilage II wird genehmigt.
4. Mitteilung an: Departemente Technische Betriebe, Departement Sicherheit und Umwelt, Departement Finanzen, Departement Bau und Mobilität, Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die systematische Rechtssammlung), Finanzamt, Finanzkontrolle und Stadtwerk Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1 Ausgangslage**

Am 1. April 2022 trat das totalrevidierte Reglement Förderprogramm Energie Winterthur (Reglement Förderprogramm<sup>1</sup>) in Kraft, das vom Stadtrat am 23. Februar 2022 genehmigt worden war<sup>2</sup>. Mit der Totalrevision wurden die Massnahmen auf den Massnahmenplan 2021-2028 zum Energie- und Klimakonzept 2050<sup>3</sup> abgestützt, die Anpassungen des kantonalen Förderprogramms berücksichtigt und das Verfahren für die Auszahlungen angepasst. Zudem wurde mit dem neuen Reglement die Digitalisierung der Gesuchstellung und der Abwicklung eingeführt. Für die Umsetzung des Förderprogramm Energie Winterthur ist Stadtwerk Winterthur verantwortlich (Art. 49b Abs. 1 VAE<sup>4</sup>).

### **2 Gründe für die Teilrevision des Reglements**

#### *Kantonale Förderung der Ladeinfrastruktur*

Am 6. Februar 2023 stimmte der Kantonsrat einem Kredit über 50 Millionen Franken für die Förderung der Elektromobilität im Rahmen des kantonalen Förderprogramms befristet auf vier Jahre zu<sup>5</sup>, um insbesondere den Ausbau von Lademöglichkeiten am Wohnort zu fördern.

Um Doppelförderungen und Abgrenzungsfragen zwischen dem Förderprogramm Energie Winterthur und dem Förderprogramm des Kantons Zürich zu vermeiden, ist die Fördermassnahme Ladeinfrastruktur im Winterthurer Förderprogramm aufzuheben.

#### *Bundesprogramm HEIV<sup>6</sup>*

Der Bund führte auf den 1. Januar 2023 ein neues Förderprogramm für Solarstromanlagen ohne Eigenverbrauch ein. Mit einer hohen Einmalvergütung (HEIV) werden bis zu 60 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen erstattet. Um eine Doppelförderung mit dem Bundesprogramm HEIV zu vermeiden, sind die Fördermassnahmen nach Artikel 16 und 18 Reglement Förderprogramm Energie Winterthur anzupassen.

---

<sup>1</sup> Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23.02.2022 (SRS 7.6-4)

<sup>2</sup> Vgl. «Förderprogramm Energie Winterthur – Neuerlass des Reglement Förderprogramm Energie Winterthur» vom 23. Februar 2022 (SR.22.114-1)

<sup>3</sup> Vgl. «Weiterführung Energie- und Klimakonzept 2050» vom 24. Februar 2021 (SR.21.139-1)

<sup>4</sup> Verordnung über die Abgabe von Elektrizität vom 27. Juni 2011 (VAE; SRS 7.6-5)

<sup>5</sup> Vgl. «Rahmenkredit für das Förderprogramm «Infrastruktur für eine CO<sub>2</sub>-arme Mobilität» vom 22. Juni 2022 (KR-Nr. 5842)

<sup>6</sup> Richtlinie zur Energieförderungsverordnung (ENFV) Photovoltaik – Ausführungen zum Vollzug des Einspeisevergütungssystems (EVS) und der Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen, Version 3.0 vom 1. Januar 2023; Pronovo

### *Schliessen von Regelungslücken und Verbesserung der Praxistauglichkeit*

Durch punktuelle Änderungen werden Regelungslücken geschlossen, die Praxistauglichkeit des Reglement Förderprogramm Energie Winterthur verbessert und dessen Vollzug optimiert. Die Anpassungen stärken die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

### **3 Erläuterung der Teilrevision Reglement Förderprogramm Energie Winterthur vom 23. Februar 2022**

*Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert) Fördergesuch und Förderbescheid*

In Absatz 1 werden der Titel von Artikel 17 angepasst (vgl. Erläuterungen zu Art. 17) und der Verweis auf Artikel 18 gestrichen. Die Fördermassnahme Ladeinfrastruktur für Elektroautos, Elektrobusse und Elektrolastwagen (vgl. Erläuterungen zu Art. 18) wird aufgehoben.

In Absatz 2 wird neu eine Regelung hinsichtlich des Zeitpunkts festgelegt, zu welchem die gesuchstellenden Personen ein Fördergesuch einreichen müssen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Abgrenzung zwischen informellen Vorgesprächen, Beratungs- und Planungstätigkeiten oft nicht eindeutig ist. So finden zum Beispiel viele informelle Vorgespräche zwischen der Eigentümer-schaft und dem Ingenieurbüro statt, bevor der konkrete Auftrag für technische Abklärungen vergeben wird bzw. werden kann, oder es werden anlässlich der Machbarkeitsstudie bereits Arbeiten ausgeführt, welche im Detaillierungsgrad eher der Planungsphase zugewiesen werden müssten. Vor diesem Hintergrund wird anstelle von «vor Beginn» die Regelung «bei Beginn» festgelegt. Absatz 3 erfährt eine redaktionelle Anpassung, indem neu präzisiert wird, dass Stadtwerk Winterthur der gesuchstellenden Person den Entscheid über das Fördergesuch mitteilt.

Absatz 4 erfährt eine marginale Anpassung, indem das Wort «Gesuch» durch «die Einreichung des Fördergesuchs» ersetzt wird.

*Art. 15 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 lit. a<sup>1</sup> (neu) Anschlüsse an Wärmenetze als Ersatz von Gas-, Öl- und Elektroheizungen*

Im Absatz 2 litera a und b wird mit der Ergänzung «pro ersetzte zentrale Heizungsanlage» der Fördertatbestand präzisiert. Der Begriff «zentrale Heizungsanlage» ist in der Vollzugshilfe EN-113 der Kantone<sup>7</sup> definiert.

---

<sup>7</sup> Konferenz Kantonalen Energiefachstellen (ENFK), Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung, Vollzugshilfe EN-113, Ausgabe Dezember 2018; Quelle: <https://www.endk.ch/de/fachleute-1/vollzugshilfen/muken-2014> (besucht am 27.04.2023)

Absatz 4 wird aufgehoben. Die Praxis hat gezeigt, dass nur sehr wenige Gesuche unter Absatz 4 zu subsumieren sind und der Prüfungsaufwand einen unverhältnismässigen Mehraufwand generiert. Absatz 4 litera a ist obsolet, da nach Absatz 2 der Förderbeitrag für kleinere Gebäude bis 15 Kilowatt (KW) Anschlussleistung immer mindestens 8000 Franken pro ersetzte Heizung beträgt. Bei grösseren Gebäuden mit einer Anschlussleistung grösser als 15 kW wird die Grenze von 50 Watt/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche äusserst selten überschritten. Im Weiteren hat sich herausgestellt, dass die Investitionsbeiträge für einen Anschluss an ein Wärmenetz immer so hoch sind, dass eine Kürzung nach Absatz 4 litera b nicht zur Anwendung kommt.

Im neuen Absatz 5 litera a<sup>1</sup> wird präzisiert, wann ein Wärmenetz nicht gefördert wird. Bislang wurde die Förderung nach Artikel 15 abgelehnt, wenn Artikel 19 Absatz 4 litera a (bisherige Fassung; weniger als drei zentrale Heizungsanlagen und unter 50 kW Gesamtleistung) erfüllt war. Die Einführung des neuen Absatzes 5 litera a<sup>1</sup> konkretisiert, wann der Fördertatbestand nicht erfüllt ist, und dient folglich der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die Voraussetzungen einer Förderung nach Artikel 15 ergeben sich nun allein aus dessen Wortlaut. Damit ein Förderbeitrag nach Artikel 15 gesprochen werden kann, muss mit dem neuen Anschluss eine zentrale Heizung ersetzt werden und der Anschluss muss an ein Wärmenetz erfolgen, welches mindestens drei freistehende Gebäude oder Gebäudekomplexe erschliesst. Unter einem Gebäudekomplex wird eine Gruppe oder Block von Gebäuden verstanden, die baulich miteinander verbunden sind (z.B. Reihenhäuser). Mit der Voraussetzung mindestens dreier freistehender Gebäude oder Gebäudekomplexe wird eine Bagatellklausel festgelegt. Ohne diese Bagatellgrenze würde bereits ein Zusammenschluss zweier freistehender Gebäude oder Gebäudekomplexe als Wärmeverbund gelten, was dem Ziel zuwiderliefe, möglichst grössere Wärmeverbünde zu schaffen. Zudem würde dies die Anzahl förderungswürdiger Projekte massgeblich erhöhen.

*Art. 16 Abs. 4 (neu) Solarstromanlagen kleiner 30 kW<sub>p</sub>*

Im neuen Absatz 4 wird die Förderung ausgeschlossen, wenn für die Anlagen eine hohe Einmalvergütung des Bundes (HEIV) beansprucht werden kann. Der Bund hat auf den 1. Januar 2023 den Fördertatbestand «Hohe Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (HEIV)» eingeführt (Art. 25 Abs. 3 EnG<sup>8</sup>, Art. 36 ff. EnFV<sup>9</sup>), wonach Anlagen zwischen 2 und 150 kW<sub>p</sub> gefördert werden, falls sie ihre gesamte Energie einspeisen. Um eine Doppelförderung mit dem Bundesprogramm HEIV zu vermeiden, wird eine Förderung durch das Förderprogramm Energie Winterthur ausgeschlossen.

---

<sup>8</sup> Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

<sup>9</sup> Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)

*Art. 17 Titel (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 7 (neu) Solarstromanlagen ab 30 kW<sub>p</sub>*

Der Titel erfährt eine redaktionelle Anpassung, indem «Maximierung des Ausbaus von» gestrichen wird.

Absatz 5 wird geändert. In der Praxis hat der Vollzug der Fördermassnahmen «Solarstromanlagen kleiner 30 kW<sub>p</sub>»<sup>10</sup> (Art. 16) und «Maximierung Ausbau Solarstromanlagen ab 30 kW<sub>p</sub>» (Art. 17 bisherige Fassung) Unstimmigkeiten und Regelungslücken aufgezeigt. Der neue Absatz 5 schliesst diese Regelungslücken. Nach dem bisherigen Wortlaut erhalten Anlagen projektiert auf unter 30 kW<sub>p</sub>, die während der Realisierung vergrössert werden, keine Förderbeiträge, da Fördergesuche für Anlagen über 30 kW<sub>p</sub> vor Baubeginn eingereicht werden müssen – für Anlagen unter 30 kW<sub>p</sub> wird hingegen lediglich ein Auszahlungsgesuch nach Artikel 7 verlangt. Neu erhalten alle Anlagen über 30 kW<sub>p</sub> mindestens einen Förderbeitrag in der Höhe der halben Einmalvergütung (EIV) der Pronovo für eine Anlage kleiner 30 kW<sub>p</sub>. So werden auch Anlagen gefördert, die kurzfristige Projektänderungen wie z.B. Anlagevergrösserungen während der Bauphase erfahren haben. Im Weiteren können nun auch Förderbeiträge für Anlagen mit einer Leistung über 30 kW<sub>p</sub> an Standorten mit hohem Stromverbrauch gesprochen werden. Die bisherige Regelung hatte zur Folge, dass Anlagen mit höherem Stromverbrauch nicht sachgerecht gefördert werden konnten. So erhält eine 45 kW<sub>p</sub> Anlage, die beispielsweise bei 35 kW<sub>p</sub> das wirtschaftliche Optimum erreicht, nach Artikel 17 (bisherige Fassung) etwa 2000 Franken Förderbeitrag, hingegen eine Anlage knapp unter 30 kW<sub>p</sub> nach Artikel 16 (bisherige Fassung) 5875 Franken Förderbeitrag (50 % der aktuellen Einmalvergütung des Bundes). Um den Bau grösserer Anlagen wirtschaftlich interessant zu machen, erfolgt eine Förderung neu nach Artikel 17 Absatz 5.

Mit der neuen Regelung gemäss Absatz 5 wird sich der Mittelbedarf für die Förderung von Solarstromanlagen kleiner 30 kW<sub>p</sub> gegenüber heute erhöhen, da auch einige Anlagen ab 30 kW<sub>p</sub> nach Artikel 16 gefördert werden. Der Mittelbedarf für die Förderung von Solarstromanlagen ab 30 kW<sub>p</sub> wird gegenüber heute leicht sinken, da einerseits die Zusatzbeiträge für Standorte mit tiefem Stromverbrauch wegfallen (bisheriger Abs. 5) und neu Anlagen ab 30 kW<sub>p</sub> mit hohem Stromverbrauch am Standort nach Artikel 16 gefördert werden.

Gemäss neuem Absatz 7 wird die Förderung ausgeschlossen, wenn für die Anlagen eine hohe Einmalvergütung des Bundes (HEIV) beansprucht werden kann. Der Bund hat auf den 1. Januar 2023 den Fördertatbestand «Hohe Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (HEIV)»

---

<sup>10</sup> Kilowatt<sub>peak</sub> (kW<sub>p</sub>) bezeichnet die von Solarmodulen abgegebene elektrische Leistung unter Standardtestbedingungen.

eingeführt (Art. 25 Abs. 3 EnG<sup>11</sup>, Art. 36 ff. EnFV<sup>12</sup>), wonach Anlagen zwischen 2 und 150 kW<sub>p</sub> gefördert werden, falls sie ihre gesamte Energie einspeisen. Um eine Doppelförderung mit dem Bundesprogramm HEIV zu vermeiden, wird eine Förderung durch das Förderprogramm Energie Winterthur ausgeschlossen.

*Art. 18 (aufgehoben) Ladeinfrastruktur Elektroautos, Elektrobusse und Elektrolastwagen*

Dieser Artikel wird aufgehoben.

Mit dem Entscheid des Kantonsrats Zürich vom 6. Februar 2023 stehen dem Kanton Zürich in den nächsten vier Jahren 50 Millionen Franken für die Förderung der Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität zur Verfügung (vgl. Ziff. 2). Gefördert werden sowohl die Basisinstallationen für Ladeinfrastruktur im privaten Bereich (Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Gewerbe und Industrie etc.) als auch – abhängig vom Standort – Ladestationen im öffentlichen Bereich (Anwohnendenparkplätze, Park+Ride-Parkplätze etc.). Das Förderprogramm Energie Winterthur kennt keine standortabhängige Förderung einer öffentlichen Ladeinfrastruktur.

Da der Kanton nun Ladestationen für Elektrofahrzeuge grosszügig finanziell fördert, ist eine kommunale Förderung durch das Förderprogramm Energie Winterthur nicht mehr notwendig.

*Art. 19 Titel (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert/neu) Planung Erstellung und Erweiterung thermische Energienetze*

Der Titel erfährt eine redaktionelle Änderung.

Im Absatz 2 wird mit der Ergänzung «2000 Franken pro neu erschlossenem freistehendem Gebäude oder Gebäudekomplex und 500 Franken pro zu ersetzender zentraler Heizungsanlage» der Fördertatbestand präzisiert und erweitert. Die Komplexität der Planung eines thermischen Energienetzes wird durch die Anzahl und die Lage sowie die Anordnung der zu erschliessenden Gebäude oder Gebäudekomplexe beeinflusst. Die Planung der Erschliessung mehrerer freistehender Gebäude oder Gebäudekomplexe mit thermischer Energie ist im Vergleich zu Reihenhäusern, die als ein Gebäudekomplex angesehen werden (vgl. Erläuterungen zu Art. 15), aufwendiger. Reihenhäuser können über das Kellergeschoss einfach miteinander verbunden werden. Ein Gebäude oder Gebäudekomplex gilt als freistehend, wenn keine direkte, oberirdische Verbindung zu einem anderen Gebäude oder Gebäudekomplex besteht und die Erschliessung über einen Graben im Garten/Vorplatz oder durch eine gemeinsame Tiefgarage erfolgt. Wegen der aufwendigeren Erschliessung soll künftig ein Förderbeitrag von 2000 Franken

---

<sup>11</sup> Energiesgesetz vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0)

<sup>12</sup> Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV; SR 730.03)

pro neu erschlossenem freistehendem Gebäude oder Gebäudekomplex und zusätzlich 500 Franken für jede zu ersetzende zentrale Heizung entrichtet werden.

Beispiel: Bei einem Verbund von drei freistehenden Häuserzeilen (drei Gebäudekomplexe) bestehend aus je vier zusammengebauten Einfamilienhäusern (Reiheneinfamilienhäuser, jede Wohneinheit mit eigener zentraler Heizung) wird die Erschliessung mit einem thermischen Energienetz wie folgt gefördert:  
 $3 * 2000 \text{ Franken} + 3 * 4 * 500 \text{ Franken} = 12\,000 \text{ Franken (gesamt)}$

In Absatz 4 litera a wird die minimale anzuschliessende oder erschlossene Gesamtleistung von 50 kW gestrichen (Abs. 4), da sich diese Regelung in der Praxis als nicht zielführend erwies. Die Regelung mit mindestens 50 kW hat sich nicht bewährt, da die nötige Wärmeleistung in der Regel nicht exakt ermittelt werden kann. Neu werden für das Erstellen eines thermischen Wärmenetzes anstelle der Gesamtleistung mindestens drei freistehende Gebäude oder Gebäudekomplexe massgeblich sein (Art. 19 Abs. 4 lit. a). Erweiterungen von thermischen Netzen sollen nur gefördert werden, wenn das thermische Netz mit mindestens drei freistehenden Gebäuden oder Gebäudekomplexen erweitert wird (Art. 19 Abs. 4 lit. a<sup>1</sup>). Zwei bereits mit einem Wärmenetz erschlossene Gebäude gelten als ein Gebäudekomplex. Dies hat zur Folge, dass keine Förderung nach Artikel 19 möglich ist, wenn zwei freistehende Gebäude oder Gebäudekomplexe wärmetechnisch miteinander verbunden sind und neu ein drittes freistehendes Gebäude oder ein dritter freistehender Gebäudekomplex angeschlossen werden soll.

#### *Art. 23 Abs. 3 (geändert) Beratung zum Aufbau eines thermischen Energienetzes*

In Absatz 3 wird die Festlegung einer Mindestwärmeleistung gestrichen, um die Möglichkeit einer Förderung für erste Abklärungen zu erleichtern. Es soll insbesondere ein Anreiz für die Eigentümerschaft von Reiheneinfamilienhäusern geschaffen werden, eine gemeinsame Wärmeversorgung zu initiieren.

#### *Art. 36 a (neu) Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 23. August 2023*

Um Mitnahmeeffekte zu vermeiden, wird mit der neuen Übergangsbestimmung festgelegt, dass die Inbetriebnahme der Solarstromanlage im Falle von Artikel 17 Absatz 5 (neu) nach Inkrafttreten der Teilrevision erfolgt sein muss.

## **4 Finanzielle Auswirkungen**

Mit dem bisherigen Reglement ergab sich erfahrungsgemäss ein jährlicher Mittelbedarf von etwa 2,3 Millionen Franken.

Mit der Aufhebung der Fördermassnahme Ladeinfrastruktur Elektroautos, Elektrobusse und Elektrolastwagen (Art. 18) werden voraussichtlich etwa 380 000 Franken Förderbeiträge wegfallen. Es wird aber erwartet, dass vermehrt Förderbeiträge für andere Massnahmen, insbesondere für den steigenden Zubau von Solarstromanlagen, benötigt werden, die damit diese Einsparungen kompensieren. Somit ist weiterhin mit einem Mittelbedarf von etwa 2,3 Millionen Franken zu rechnen.

## **5 Externe und interne Kommunikation**

Die Öffentlichkeit wird über die Teilrevision des Reglements mit einer Medienmitteilung (vgl. Beilage II) und der amtlichen Publikation orientiert. Eine weitergehende interne oder externe Kommunikation ist nicht vorgesehen.

### **Beilagen:**

- Beilage I      Änderungen des Reglement Förderprogramm Energie Winterthur
- Beilage II     Medienmitteilung